

Kurztitel

Annahme an Kindesstatt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 581/1978 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 136/2004

Inkrafttretensdatum

23.10.1978

Außerkrafttretensdatum

22.10.2003

Langtitel

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT UND DIE ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DER ANNAHME AN KINDESSTATT

StF: BGBI. Nr. 581/1978

Änderung

idF:

BGBI. III Nr. 136/2004 (NR: GP XXII RV 53 AB 346 S. 46. BR: 6969 S. 705.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages sowie die Erklärung nach Artikel 13 wird genehmigt.

Ratifikationstext

Der Bundespräsident der Republik Österreich gibt hiemit die in Artikel 13 des Übereinkommens über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt vorgesehene Erklärung hinsichtlich der in lit. d, e und f dieses Artikels angeführten Verbote der Annahme an Kindesstatt ab.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 8. Oktober 1968 hinterlegt; das Übereinkommen ist gemäß seinem

Artikel 19 erster Absatz am 23. Oktober 1978 in Kraft getreten.

Nach Mitteilungen der Regierung der Niederlande wurde das Übereinkommen auch von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ratifiziert. Diese beiden Staaten haben anlässlich der Ratifikation folgende Vorbehalte erklärt bzw. sonstige Erklärungen oder Mitteilungen abgegeben:

Schweiz:**I. Vorbehalt und Erklärung****1. Vorbehalt**

Gemäß Artikel 22 des Übereinkommens behält sich die Schweiz das Recht vor, die Annahme an Kindesstatt nicht anzuerkennen, über welche die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Behörden entschieden

haben, wenn das Kind am Tage des die Annahme betreffenden Antrages seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte und nicht dem Staat angehörte, dessen Behörden über die Annahme entschieden haben.

2. Erklärung

Die Schweiz gibt, gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 13 Absatz 1 Buchstabe e, f und g und 17 Absatz 2 des Übereinkommens, die Erklärung ab, daß die Adoptionsverbote gemäß den Artikeln 264, 264a und 265 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten bleiben. Der Wortlaut dieser Bestimmungen wird hier beigelegt.

a) Zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens:

Art. 265

IV. Alter und Zustimmung des Kindes

1 Das Kind muß wenigstens sechzehn Jahre jünger sein als die Adoptiveltern.

2 ...

3 ...

b) Zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens:

Art. 264 a

II. Gemeinschaftliche Adoption

1 ...

2 Die Ehegatten müssen fünf Jahre verheiratet sein oder das fünfunddreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

3 Ein Ehegatte darf jedoch das Kind des andern adoptieren, wenn er zwei Jahre verheiratet gewesen ist oder das fünfunddreißigste Altersjahr zurückgelegt hat.

c) Zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g des Übereinkommens:

Art. 264

A. Adoption Unmündiger

Ein Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die künftigen Adoptiveltern während wenigstens zwei Jahren Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines ehelichen Kindesverhältnisses diene seinem Wohle, ohne andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen.

II. Mitteilung gemäß Artikel 16 des Übereinkommens

a) Um eine Adoption gemäß Artikel 3 Absatz 1 auszusprechen, sind die Behörden jenes Kantons zuständig, in dem die Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Falle von Schweizern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, sind die Behörden des Heimatkantons zuständig. In den einzelnen Kantonen wurden die folgenden Behörden als zuständig bezeichnet:

Zürich:	Bezirksrat
Bern:	Justizdirektion
Luzern:	Regierungsstatthalter
Uri:	Justizdirektion
Schwyz:	Departement des Innern
Obwalden:	Regierungsrat
Nidwalden:	Kantonsgerichtspräsident
Glarus:	Regierungsrat
Zug:	Direktion des Innern

Freiburg:	Justizdepartement
Solothurn:	Justizdepartement
Basel-Stadt:	Justizdepartement
Basel-Land:	Justizdirektion
Schaffhausen:	Gemeindedirektion
Appenzell A. Rh.:	Regierungsrat
Appenzell I. Rh.:	Standeskommission
St. Gallen:	Bezirksamman
Graubünden:	Bezirksgerichtsausschuß
Aargau:	Departement des Innern
Thurgau:	Regierungsrat
Tessin:	Staatsrat (Consiglio di Stato)
Waadt:	Departement de Justice et de Police
Wallis:	Staatsrat
Neuenburg:	Tribunal cantonal
Genf:	Cour de justice civile

- b) Amtshilfeersuchen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens sind unmittelbar an die oben genannten kantonalen Behörden zu richten. Diese Behörden sind auch zuständig, um Amtshilfeersuchen zu stellen.
- c) Die Klage auf Anfechtung (Nichtigerklärung) einer Adoption gemäß Artikel 7 des Übereinkommens ist beim zuständigen Zivilrichter anzubringen. Gemäß schweizerischem Recht ist es Sache jedes Kantons, den zuständigen Richter zu bezeichnen (Art. 64 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung; Art. 269 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Der zuständige kantonale Richter ist der Zivilprozeßordnung oder dem Gesetz über die Gerichtsorganisation des betreffenden Kantons zu entnehmen; in der Regel handelt es sich in erster Instanz um das Bezirksgericht.
- d) Mitteilungen gemäß Artikel 9 des Übereinkommens sind an die Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern zu richten.

III. Mitteilung gemäß Artikel 7 des Übereinkommens

Nach schweizerischem Recht sind für eine Adoption die folgenden Zustimmungserklärungen erforderlich:

1. die Zustimmung des Kindes, sofern es urteilsfähig ist (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
2. die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, sofern das Kind bevormundet ist (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
3. die Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes. Diese Zustimmung ist bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken. Sie ist gültig, selbst wenn die künftigen Adoptiveltern nicht genannt oder nicht bestimmt sind (Art. 265a ZGB).

Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden. Sie kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden. Wird sie nach dem Widerruf erneuert, ist sie endgültig (Art. 265b ZGB).

Von der Zustimmung eines Elternteiles kann abgesehen werden,

- a) wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist,
- b) er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat (Art. 265c ZGB).

Vereinigtes Königreich:

Artikel 13

1. Gemäß den Artikeln 13 und 17 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich in Anwendung des Artikels 4, daß die eine Annahme an Kindesstatt verbietenden Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechtes die folgenden sind.

- a) In England, Wales und Schottland:

Mit Beziehung auf Artikel 13 Buchstabe b des Übereinkommens

Nach dem Artikel 11 Absatz 1 des Kindergesetzes 1975 ("Children Act 1975") kann eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt auf Antrag einer Person nur getroffen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) diese Person ist nicht verheiratet oder
- b) diese Person ist verheiratet und das Gericht ist davon überzeugt, daß:
 - i) sein Ehegatte nicht aufgefunden werden kann oder

- ii) die Ehegatten getrennt sind und getrennt leben und die Trennung als dauernde angesehen wird oder
- iii) sein Ehegatte aus Gründen körperlicher oder geistiger Krankheit unfähig ist, einen Antrag auf eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt zu stellen.

Mit Beziehung auf Artikel 13 Buchstabe b und c des Übereinkommens

Nach dem Artikel 13 Absatz 3 des Kindergesetzes 1975 ("Children Act 1975") kann eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt auf Antrag bloß der Mutter oder des Vaters des Kindes nur gestellt werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, daß:

- a) der andere natürliche Elternteil gestorben ist oder nicht aufgefunden werden kann oder
- b) ein anderer Grund vorliegt, der die Ausschließung des anderen natürlichen Elternteils rechtfertigt.

Mit Beziehung auf Artikel 13 Buchstabe f des Übereinkommens

Nach den Artikeln 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 107 Absatz 1 des Kindergesetzes 1975 ("Children Act 1975"):

- a) der Annehmende oder jeder der beiden Annehmenden muß das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- b) das anzunehmende Kind muß weniger als 18 Jahre alt sein.

Mit Beziehung auf den Artikel 13 Buchstabe g des Übereinkommens.

Nach dem Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1958 über die Annahme an Kindesstatt darf eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt jedenfalls nur getroffen werden, wenn sich das Kind in dauernder und tatsächlicher Pflege und Erziehung des Antragstellers während mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate unmittelbar vor dem Tag der Entscheidung befunden hat; dabei ist eine Zeit vor dem Tag nicht zu berücksichtigen, der nach Ansicht des Gerichtes der Tag ist, an dem das Kind das Alter von sechs Wochen erreicht hat.

b) In Nordirland:

Mit Beziehung auf Artikel 13 Buchstabe b des Übereinkommens.

- a) Nach den Artikeln 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland) ("Adoption Act (Nordirland) 1967") darf eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt auf Antrag einer Person nur getroffen
 - i) diese Person nicht verheiratet ist, oder
 - ii) diese Person verheiratet ist und entweder sein Ehegatte seine Zustimmung zur Entscheidung gegeben hat oder das Gericht aus einem der in Buchstabe b unten genannten Gründe von der Zustimmung des Ehegatten befreit.
- b) Das Gericht kann von der Zustimmung des Ehegatten einer Person, die eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt beantragt, befreien, wenn es davon überzeugt ist, daß die Person, deren Zustimmung Gegenstand einer Befreiung ist, nicht aufgefunden werden kann oder unfähig ist, seine Zustimmung zu geben, oder daß die Ehegatten getrennt sind und getrennt leben und die Trennung als dauernde angesehen wird.
- c) Nach dem Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland) darf eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt bezüglich eines Kindes weiblichen Geschlechtes zugunsten eines einzigen Antragstellers männlichen Geschlechtes nur getroffen werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, daß besondere Gründe vorliegen, die die Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt als außergewöhnliche Maßnahme rechtfertigen.

Mit Beziehung auf Artikel 13 Buchstabe f des Übereinkommens

Nach den Artikeln 2 Absatz 1 und 2 und 46 Absatz 1 des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland):

- a) Im Fall eines einzigen Antragstellers, der nicht ein Elternteil des Kindes ist:
 - i) wenn er mit dem Kind verwandt ist, muß er das 21. Lebensjahr vollendet haben;
 - ii) andernfalls muß der Antragsteller das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Im Fall eines gemeinsamen Antrags, wenn weder der eine noch der andere Ehegatte ein Elternteil des Kindes ist:
 - i) wenn einer der Antragsteller mit dem Kind verwandt ist, ist der Buchstabe a (i) anzuwenden und der Ehegatte muß gleichfalls das 21. Lebensjahr vollendet haben;
 - ii) andernfalls muß der eine der Antragsteller den Erfordernissen des Buchstaben a (ii) entsprechen und der Ehegatte muß das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Das anzunehmende Kind muß weniger als 18 Jahre alt sein. "Verwandt sein" mit dem Kind bedeutet, ein Großelternteil, ein Bruder, eine Schwester, ein Onkel oder eine Tante sein, sei es durch vollbürtige oder halbbürtige Abstammung oder durch Schwägerschaft, und schließt ein:
 - a) wenn eine die Annahme an Kindesstatt bewilligende Entscheidung bezüglich des Kindes oder jeder anderen Person nach dem Gesetz von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland) oder dem Gesetz von 1950 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland) ("Adoption of Children Act (Nordirland) 1950") getroffen worden ist, oder nach jeder durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschrift, oder an einem anderen Ort getroffen worden ist, sei es in Großbritannien, auf der Insel Man oder auf den Kanalinseln, jede Person, die mit diesem Kind im Sinn der vorstehenden Begriffsbestimmung verwandt ist, wenn das angenommene Kind das in der Ehe geborene Kind des Annehmenden war;
 - b) wenn das Kind unehelich ist, der Vater des Kindes und jede andere Person, die mit dem Kind im Sinn der vorstehenden Begriffsbestimmung verwandt wäre, wenn das Kind das eheliche Kind seiner Mutter und seines Vaters wäre.

Mit Beziehung auf Artikel 13 Buchstabe g des Übereinkommens

Nach dem Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland) darf eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt bezüglich eines Kindes jedenfalls nur getroffen werden, wenn sich das Kind in dauernder Pflege und Erziehung des Antragstellers in Nordirland während mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate unmittelbar vor dem Tag der Entscheidung befunden hat; dabei ist eine Zeit vor dem Tag nicht zu berücksichtigen, der nach Ansicht des Gerichtes der Tag ist, an dem das Kind das Alter von sechs Wochen erreicht hat.

Artikel 14

2. Gemäß dem Artikel 14 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, daß im Sinn des Übereinkommens "ein Angehöriger des Vereinigten Königreichs" ein Bürger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien ist, der das Recht hat, sich im Vereinigten Königreich nach dem Artikel 2 des Gesetzes von 1971 über die Einwanderung ("Immigration Act") niederzulassen.

Artikel 16

3. Gemäß dem Artikel 16 Buchstabe a des Übereinkommens bezeichnet das Vereinigte Königreich als zuständige Behörden zur Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt im Sinn des Artikels 3 Absatz 1:

- a) In England und Wales: den High Court of Justice;
- b) In Schottland: den Court of Session;
- c) In Nordirland: den High Court of Justice.

4. Gemäß dem Artikel 16 Buchstabe b des Übereinkommens bezeichnet das Vereinigte Königreich als zuständige Behörden für den Austausch der im Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Mitteilungen:

- a) In England und Wales: den "council of a county" (das ist etwas anderes als ein "metropolitan county"), einen "metropolitan district", einen "London borough" oder den "Common Council of the City of London";
- b) In Schottland: "a regional or islands council" (ein Rat für eine Region oder eine Insel);
- c) In Nordirland: einen "Health and Social Services Board" (Gesundheits- und Sozialdienste).

5. Gemäß dem Artikel 16 Buchstabe c des Übereinkommens bezeichnet das Vereinigte Königreich als zuständige Behörden zur Nichtigerklärung oder zum Widerruf einer Annahme an Kindesstatt nach dem Artikel 7 dieselben Behörden wie diejenigen, die nach dem Artikel 16 Buchstabe a für England und Wales, Schottland und Nordirland bezeichnet worden sind.

6. Gemäß dem Artikel 16 Buchstabe d des Übereinkommens bezeichnet das Vereinigte Königreich als zuständige Behörden zum Empfang der in Anwendung des Artikels 9 an es gerichteten Mitteilungen für das gesamte Königreich:

The Registrar General for England and Wales,
General Register Office,
St Catherines House,
10 Kingsway

Artikel 17

7. Gemäß dem Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, daß im Sinn des Artikels 5 die Bestimmungen seines die Zustimmungen und Anhörungen betreffenden innerstaatlichen Rechtes die folgenden sind.

a) In England, Wales und Schottland:

(1) Nach dem Artikel 12 des Kindergesetzes 1975 ("Children Act"):

- i) Eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt darf nur getroffen werden, wenn bezüglich jedes Elternteils oder Vormunds des Kindes das Gericht davon überzeugt ist, daß:
 - a) der Elternteil oder der Vormund frei und in vollem Bewußtsein der Sache seine bedingungslose Zustimmung zur Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt gegeben hat (daß er die Wesenheit der Antragsteller kennt oder nicht kennt), oder
 - b) daß die Zustimmung des Elternteils oder des Vormundes zur Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt Gegenstand einer Befreiung aus einem der unten unter Punkt ii genannten Gründe sein sollte.
- ii) Die im Punkt i.i.b. oben genannten Gründe sind, daß der Elternteil oder der Vormund:
 - a) nicht aufgefunden werden kann oder unfähig ist, seine Zustimmung zu geben;
 - b) sich unvernünftigerweise weigert, seine Zustimmung zu geben;
 - c) es beharrlich und ohne gültigen Grund unterlassen hat, seine Pflichten als Elternteil gegenüber dem Kind zu erfüllen;
 - d) das Kind im Stich gelassen oder vernachlässigt hat;
 - e) dem Kind regelmäßig eine schlechte Behandlung hat zuteil werden lassen;
 - f) das Kind schwer mißhandelt hat und (als Folge dieser schlechten Behandlung oder aus anderen Gründen) die Rückkehr des Kindes in den Haushalt des Elternteils oder des Vormundes unwahrscheinlich ist.
- iii) Die Zustimmung nach Punkt i.i.a. oben ist ungültig, wenn sie durch die Mutter früher als sechs Wochen nach der Geburt des Kindes gegeben worden ist.

"Vormund" bedeutet:

- a) eine Person, die gemäß den Gesetzen von 1886 und 1925 über die Vormundschaft über Kinder ("Guardianship of Infants Acts") oder dem Gesetz von 1971 über die Vormundschaft über Minderjährige ("Guardianship of Minors Act") urkundlich oder letztwillig oder durch ein zuständiges Gericht zum Vormund ernannt worden ist, und
- b) schließt, was die Annahme eines unehelichen Kindes betrifft, den Vater ein, wenn er die Pflege und Erziehung des Kindes gemäß einer Entscheidung nach dem Artikel 9 des Gesetzes von 1971 über die Vormundschaft von Minderjährigen oder nach dem Artikel 2 des Gesetzes von 1930 über die unehelichen Kinder (Schottland) hat.

(2) Nach dem Artikel 3 des Kindergesetzes von 1975:

Das Gericht hat möglichst die Wünsche und Gefühle des Kindes bezüglich der Annahme an Kindesstatt zu erforschen und sie unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Verstandeskraft angemessen zu beachten.

b) Darüber hinaus, aber allein in Schottland:

Nach dem Artikel 8 Absatz 6 des Kindergesetzes 1975:

Eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt darf bezüglich eines minderjährigen Kindes nur mit der Zustimmung des Minderjährigen geben werden; in dem Fall der Überzeugung des Gerichtes davon, daß der Minderjährige unfähig ist, der Entscheidung seine Zustimmung zu geben, kann es die Befreiung von dieser Zustimmung erteilen.

(Ein minderjähriges Kind ist in Schottland ein Junge im Alter von 14 Jahren oder mehr, der aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder ein Mädchen im Alter von 12 Jahren oder mehr, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.)

c) In Nordirland:

(1) Nach dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland) darf eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt nur getroffen werden, wenn das Gericht

davon überzeugt ist, daß alle Personen, deren Zustimmung erforderlich und nicht Gegenstand einer Befreiung geworden ist, zugestimmt haben und das Wesen und die Wirkungen der Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt, bezüglich deren ein Antrag gestellt worden ist, verstehen, besonders daß jeder Elternteil versteht, die Wirkung der Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt werde dauernd sein und ihn seiner Rechte als Elternteil berauben.

(2) Nach dem Artikel 4 des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland):

- i) Eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt darf nur mit der Zustimmung jeder Person getroffen werden, die ein Elternteil oder ein Vormund des Kindes ist;
- ii) Die im Punkt i genannte Zustimmung kann entweder vor oder nach der Einbringung des Antrags auf Entscheidung gegeben werden, und zwar:
 - a) sei es in allgemeiner Weise, was die Annahme an Kindesstatt des Kindes betrifft, oder ausschließlich bezüglich der Annahme des Kindes durch eine bestimmte Person; und
 - b) sei es in unbedingter Weise oder unter Bedingungen, die die religiösen Überzeugungen betreffen, in denen das Kind aufgezogen werden soll.
- iii) Die Zustimmung der Mutter eines Kindes, wie im Punkt i vorgesehen, ist nichtig, wenn sie früher als sechs Wochen nach der Geburt des Kindes gegeben worden ist.

(3) Nach dem Artikel 5 des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland):

- i) Das Gericht kann von jeder im Punkt 2 vorgesehenen Zustimmung befreien, wenn es davon überzeugt ist, daß die Person, deren Zustimmung Gegenstand einer Befreiung sein soll:
 - a) das Kind im Stich gelassen, vernachlässigt oder ihm fortgesetzt eine schlechte Behandlung hat zuteil werden lassen oder
 - b) nicht aufgefunden werden kann oder unfähig ist, ihre Zustimmung zu geben oder
 - c) es beharrlich und ohne gültigen Grund unterlassen hat, seine Pflichten als Elternteil oder Vormund gegenüber dem Kind zu erfüllen, oder
 - d) sich unvernünftigerweise weigert, ihre Zustimmung zu geben, oder
 - e) in jedem anderen Fall, wenn es sich um eine Person handelt, deren Zustimmung nach Ansicht des Gerichtes Gegenstand einer Befreiung sein sollte;
- und bei der Prüfung, ob die Zustimmung einer Person auf Grund dieser Bestimmung Gegenstand einer Befreiung sein sollte, muß das Wohl des Kindes das Hauptziel sein.

ii) Zieht eine Person, die ihre Zustimmung zur Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt gegeben hat, ohne die Wesenheit des Antragstellers zu kennen, später ihre Zustimmung aus dem alleinigen Grund zurück, daß sie die Wesenheit des Antragstellers nicht kennt, so wird ihre Zustimmung als unvernünftigerweise verweigert angesehen.

"Vormund" bedeutet eine Person, die auf Grund des Gesetzes von 1886 über die Vormundschaft über Minderjährige urkundlich oder letztwillig oder durch ein zuständiges Gericht zum Vormund ernannt worden ist.

(4) Nach dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes von 1967 über die Annahme an Kindesstatt (Nordirland):

Bevor es eine Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt trifft, muß das Gericht davon überzeugt sein, daß die Entscheidung, wenn sie getroffen ist, dem Wohl des Kindes dienen wird, wobei es seine angemessene Aufmerksamkeit den Wünschen des Kindes zu widmen hat; dabei sind das Alter und die Verstandeskraft des Kindes zu berücksichtigen.

Für die in Artikel 6 zweiter Absatz des Übereinkommens vorgesehenen Mitteilungen sind im Vereinigten Königreich folgende Behörden zuständig:

in England und Wales:

(Mitteilungen sind an den "Director of Social Services" zu richten)

Avon
Avon County Council
PO Box No 30
Avon House North
St James Barton
BRISTOL
BS99 7NB

Barking
London Borough of Barking
Dagenham Civic Centre
DAGENHAM
Essex

	RM10 7BY
Barnsley	Barnsley District Council Regent House Regent Street BARNSLEY Yorkshire S70 2DU
Barnet	London Borough of Barnet Winston House Dollis Park LONDON N3 1HB
Bedfordshire	Bedfordshire County Council County Hall Cauldwell Street BEDFORD MK 42 9AD
Berkshire	Berkshire County Council Abbey Mill House Abbey Square READING RG1 3BH
Bexley	London Borough of Bexley Civic Offices Broadway BEXLEYHEATH Kent DA6 7LB
Birmingham	City of Birmingham Snow Hill House 10-15 Livery Street BIRMINGHAM B3 2PE
Bolton	Bolton District Council Marsden House Deansgate BOLTON BL1 1BE
Bradford	City of Bradford Provincial House Tyrrel Street BRADFORD BD1 1NP
Brent	London Borough of Brent Brent House High Road WEMBLEY Middlesex HA9 6BT
Bromley	London Borough of Bromley Sherman House Sherman Road BROMLEY Kent

	BR1 3TH
Buckinghamshire	Buckinghamshire County Council Stocklake AYLESBURY HP20 1DP
Bury	Bury Distict Council Craig House Bank Street BURY BL9 0BA
Calderdale	Calderdale District Council Wellesley Park Highbroadwell HALIFAX HX2 0BA
Cambridgeshire	Cambridgeshire County Council Castle Court Shire Hall CAMBRIDGE CB3 0AP
Camden	London Borough of Camden Willing House 356-364 Gray`s Inn Road LONDON WC1X 8BH
Cheshire	Cheshire County Council Commerce House Hunter Street CHESTER CH1 1SR
Cleveland	Cleveland County Council Marton House Borough Road MIDDLESBROUGH Cleveland TS1 2HH
Clwyd	Clwyd County Council Shire Hall MOLD Clwyd CR7 6NN
Cornwall	Cornwall County Council County Hall Station Road TRURO TR1 3AU
Coventry	City of Coventry New Council Offices Earl Street COVENTRY CV1 5RS
Croydon	London Borough of Croydon Taberner House

	Park Lane CROYDON Surrey CR9 2BA
Cumbria	Cumbria County Council "Geltsdale" The Plains Wetheral CARLISLE CA4 8LF
Derbyshire	Derbyshire County Council County Offices MATLOCK DE4 3AG
Devon	Devon County Council County Hall Topsham Road EXETER EX2 4QR
Doncaster	Doncaster District Council PO Box No 70 Old Guildhall Yard off French Gate DONCASTER DN1 1RH
Dorset	Dorset County Council County Hall DORCHESTER DT1 1XJ
Dudley	Dudley District Council Ednam House St James Road DUDLEY DY1 1HF
Durham	Durham County Council County Hall DURHAM DH1 5UG
Dyfed	Dyfed County Council 3 Red Street CARMARTHEN Dyfed
Ealing	London Borough of Ealing Town Hall Annexe New Broadway LONDON W5 2BY
East Sussex	East Sussex County Council PO Box 5 County Hall St Anne`s Crescent LEWES BN7 1SW
Enfield	London Borough of Enfield

	Civic Centre Silver Street ENFIELD Middlesex EN1 3XL
Essex	Essex County Council Kensal House 77 Springfield Road CHELMSFORD CM2 6JG
Gateshead	Gateshead District Council Windmill Hills GATESHEAD NE8 1PJ
Gloucestershire	Gloucestershire County Council Bearland Wing Shire Hall GLOUCESTER GL1 2TR
Greenwich	London Borough of Greenwich Peggy Middleton House 50 Woolwich New Road LONDON SE18 6HQ
Gwent	Gwent County Council County Hall Croesyceiliog CWMBRAN Gwent
Gwynedd	Gwynedd County Council Council Offices Maesincla CAERNARVON Gwynedd LL55 1SH
Hackney	London Borough of Hackney 205 Morning Lane LONDON E9 6LG
Hammersmith	London Borough of Hammersmith Old Town Hall Fulham Broadway LONDON SW6
Hampshire	Hampshire County Council The Castle WINCHESTER SO23 8UQ
Haringey	London Borough of Haringey Tottenham Town Hall Town Hall Approach Road LONDON N15 4RY

Harrow	London Borough of Harrow PO Box 7 Civic Centre Station Road HARROW Middlesex HA1 2UL
Havering	London Borough of Havering Mercury House Mercury Gardens ROMFORD Essex RM1 3DU
Hereford and Worcester	Hereford and Worcestershire County Council Farrier House Farrier Street WORCESTER WR1 3EW
Hertfordshire	Hertfordshire County Council County Hall HERTFORD SG13 8DP
Hillingdon	London Borough of Hillingdon Council Offices High Street UXBRIDGE Middlesex UB8 1HA
Hounslow	London Borough of Hounslow Civic Centre Lampton Road HOUNSLOW Middlesex TW3 3DN
Humberside	Humberside County Council Prospect House Prospect Street KINGSTON-UPON-HULL HU2 8PU
Isle of Wight	Isle of Wight County Council County Hall NEWPORT Isle of Wight PO3 01UD
Islington	London Borough of Islington 17 Islington Park Street LONDON N1 1QT
Kensington and Chelsea	Royal Borough of Kensington and Chelsea The Town Hall Hornton Street LONDON W8 7NX
Kent	Kent County Council

	Springfield MAIDSTONE ME14 2LW
Kingston Upon Thames	Royal Borough of Kingston Upon Thames Eagle Wharf 36 A High Street KINGSTON UPON THAMES Surrey KT1 1HR
Kirklees	Kirklees District Council Ramsden House 83 New Street HUDDERSFIELD HD1 2TP
Knowsley	Knowsley District Council Council Offices Archway Road Huyton LIVERPOOL L36 9UX
Lambeth	London Borough of Lambeth Blue Star House 234-244 Stockwell Road LONDON SW9 9SR
Lancashire	Lancashire County Council Duchy House 96 Lancaster Road PRESTON Pr1 8LL
Leeds	Leeds District Council 110 Merrion Centre LEEDS LS2 8QA
Leicestershire	Leicestershire County Council County Hall Glenfield LEICESTER LE3 8RL
Lewisham	London Borough of Lewisham Eros House Brownhill Road LONDON SE6 2EG
Lincolnshire	Lincolnshire County Council County Offices LINCOLN LN1 1YI
Liverpool	City of Liverpool Hatton Gardens LIVERPOOL L3 2AW
City of London	Council of the City of London

	Milton Court Moor Lane LONDON EC2Y 9BL
Manchester	City of Manchester Solway House Aytoun Street MANCHESTER M1 3ET
Merton	London Borough of Merton 116-118 Kingston Road LONDON SW19 1LY
Mid Glamorgan	Mid Glamorgan County Council County Offices Greyfriars Road CARDIFF CF1 3LL
Newcastle Upon Tyne	City of Newcastle Civic Centre NEWCASTLE UPON TYNE NE1 8PA
Newham	London Borough of Newham 99 The Grove LONDON E15 1HR
Norfolk	Norfolk County Council County Hall Martineau Lane NORWICH NR1 2DH
Northamptonshire	Northamptonshire County Council Northampton House NORTHAMPTON NN1 2JE
Northumberland	Northumberland County Council Eldon House Regent Centre Regent Farm Road Gosforth NEWCASTLE UPON TYNE NE3 3NF
North Tyneside	North Tyneside District Council Citadel East Killingworth NEWCASTLE UPON TYNE NE12 0YB
North Yorkshire	North Yorkshire County Council County Hall NORTHALLERTON DL7 8DD
Nottinghamshire	Nottinghamshire County Council County Hall West Bridgford

	NOTTINGHAM NG2 7QP
Oldham	Oldham District Council Civic Centre West Street OLDHAM OL1 1NZ
Oxfordshire	Oxfordshire County Council 27 Park End Street OXFORD OX1 1HU
Powys	Powys County Council County Hall LLANDRINDOD WELLS Powys
Redbridge	London Borough of Redbridge 17-23 Clements Road ILFORD Essex IG1 1BL
Richmond Upon Thames	Royal Borough of Richmond Upon Thames Town Hall RICHMOND UPON THAMES Surrey TW9 1TD
Rochdale	Rochdale District Council Dunsterville Manchester Road ROCHDALE
Rotherham	Rochdale District Council PO Box 64 Crinoline House Effingham Square ROTHERHAM S65 1AW
Salford	Salford District Council Crompton House 100 Chorley Street SWINTON M27 2BP
Salop	Salop County Council The Shirehall Abbey Foregate SHREWSBURY SY2 6NL
Sandwell	Sandwell District Council Municipal Buildings Talbot Street Oldbury WARLEY West Midlands B69 2AE
Sefton	Sefton District Council

	Burlington House Crosby Road North LIVERPOOL L22 0PS
Sheffield	City of Sheffield Redvers House Union Street SHEFFIELD S1 2JQ
Solihull	Solihull District Council PO Box 32 The Council House SOLIHULL West Midlands B91 3QY
Somerset	Somerset County Council County Hall TAUNTON
Southwark	London Borough of Southwark Castle House 2 Walworth Road LONDON SE1 6SS
South Glamorgan	South Glamorgan County Council Municipal Offices Greyfriars Road CARDIFF CF1 3JY
South Tyneside	South Tyneside District Council 5 Hampden Street SOUTH SHIELDS NE33 4JR
St Helens	St Helens District Council Lincoln House 80 Corporation Street ST HELENS WA10 1UQ
Staffordshire	Staffordshire County Council 69/70 a Foregate Street STAFFORD S16 2PY
Stockport	Stockport District Council Stopford House Piccadilly STOCKPORT SK1 3XE
Suffolk	Suffolk County Council Milner House Rope Walk IPSWICH IP4 2JN
Sunderland	Sunderland District Council Civic Centre

	SUNDERLAND SR2 7DN
Surrey	Surrey County Council Surrey House 34 Eden Street KINGSTON UPON THAMES KT1 1DW
Sutton	London Borough of Sutton Town Hall WALLINGTON Surrey SM6 0NB
Tameside	Tameside District Council Mercian House 2 a/4 a Merican Way ASHTON-UNDER-LYNE OL6 7NY
Tower Hamlets	London Borough of Tower Hamlets Archer House 193-197 Bow Road LONDON E3 2SL
Trafford	Trafford District Council Birch House Talbot Road Old Trafford MANCHESTER M16 0GH
Wakefield	Wakefield District Council 89 Northgate WAKEFIELD WF1 3DA
Waltham Forest	London Borough of Waltham Forest Municipal Offices High Road LONDON E10 5QJ
Walsall	Walsall District Council Civic Centre Darwall Street WALSALL West Midlands WS1 1RG
Wandsworth	London Borough of Wandsworth Town Hall Wandsworth High Street LONDON SW18 2PU
Warwickshire	Warwickshire County Council PO Box 48 Shire Hall WARWICK CV34 4RD
Westminster	Council of the City of Westminster

	PO Box 240 Westminster City Hall 5 Victoria Street LONDON SW1E 6QP
West Glamorgan	West Glamorgan County Council Princess House Princess Way SWANSEA
West Sussex	West Sussex County Council Grange Block County Hall Tower Street CHICHESTER PO19 1QT
Wigan	Wigan District Council Municipal Buildings Hewlett Street WIGAN WN1 14D
Wirral	Wirral District Council Social Services Centre Cleveland Street BIRKENHEAD L41 6BL
Wiltshire	Wiltshire County Council County Hall Bythesea Road TROWBRIDGE
Wolverhampton	Wolverhampton District Council Bankfield House 45 Waterloo Road WOLVERHAMPTON WV1 4RX

in Schottland:

(Mitteilungen sind an den "Director of Social Work" zu richten)

Borders	Borders Regional Council Social Work Department St Dunstan`s MELROSE TD6 9RU
Central	Central Regional Council Social Work Department HQ Langgarth STIRLING FK8 2HA
Dumfries and Galloway	Dumfries and Galloway Regional Council Social Work Department HQ 8 Gordon Street DUMFRIES DG1 1EQ

Fife	Fife Regional Council Social Work Department HQ Flemington Road GLENROTHES Fife KY7 5QG
Grampian	Grampian Regional Council Social Work Department HQ Woodhill House Ashgrove Road West ABERDEEN AB9 2LU
Highland	Highland Regional Council Social Work Department Regional Buildings Glenurquhart Road INVERNESS IV3 5NX
Lothian	Lothian Regional Council Social Work Department HQ Shrubhill House Schrub Place EDINBURGH EH7 4PD
Orkney	Orkney Islands Council Social Work Department Mounthoolie Lane KIRKWALL Orkney KW15 1HW
Shetland	Shetland Islands Council Social Work Department HQ 64 St Olaf Street LERWICK Shetland ZE1 0ES
Strathclyde	Strathclyde Regional Council Social Work Department McIver House 51 Cadogan Street GLASGOW G2 7QB
Tayside	Tayside Regional Council Social Work Department HQ Tayside House 28 Crichton Street DUNDEE DD1 3RN
Western Isles	Western Isles Islands Council Social Work Department HQ Rosebank 52 Church Street STORNOWAY Isle of Lewis PA87 2BW

in Nordirland:

(Mitteilungen sind an den "Director of Social Services" zu richten)

Eastern	Eastern Health and Social Services Board 65 University Street BELFAST BT7 1HN
Northern	Northern Health and Social Services Board County Hall Galgorm Road BALLYMENA BT42 10B
Southern	Southern Health and Social Services Board 20 Seagoe Industrial Area Portadown CRAIGAVON County Armagh BT65 5Q
Western	Western Health and Social Services Board 15 Gransha Park Clooney Road LONDONDERRY BY47 1TG

Präambel/Promulgationsklausel

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS, IN DEM WUNSCH,
gemeinsame Bestimmungen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung
von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt aufzustellen,

HABEN BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und die folgenden
Bestimmungen vereinbart: